

Zum Vorschlag der neuen EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie

EU-KOMMISSION LEGT ENTWURF EINER RICHTLINIE ZU NACHHALTIGKEITSPFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN VOR

Executive Summary

- Am Mittwoch, den 23. Februar 2022 hat die Kommission der Europäischen Union in Brüssel den zunächst nur in englischer Sprachfassung verfügbaren Entwurf für eine Richtlinie zu neuen Unternehmenspflichten bei der Beachtung von Menschenrechten und Umweltschutz vorgelegt¹.
- Dieser Vorschlag zu einer EU-weiten Vorgabe von Unternehmenspflichten geht einerseits über die bislang bekannten zusätzlichen Transparenzerfordernisse in der Berichterstattung zu nicht-finanziellen Zielen hinaus².
- Andererseits sind sowohl der geplante Anwendungsbereich wie auch die inhaltliche Regelungsreichweite noch strenger als das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) vom 16. Juli 2021³.
- Die EU-Kommission schätzt die Gesamtzahl von Normadressaten auf 13.000 betroffene EU-Unternehmen und 4.000 Unternehmen aus Drittstaaten, mithin auf ca. 1% aller in der EU tätigen Unternehmen.
- Trotz heftiger medialer Kritik an dem EU Vorstoß müssen sich nun noch mehr Unternehmen auf eine weitere Intensivierung von Gesetzgebungsinitiativen im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz entlang internationaler Wertschöpfungsketten einrichten – und sich

grundsätzlich noch frühzeitiger als geplant darauf einstellen, ihre Compliance Management Systeme und internen Kontrollsysteme konsequent auf weitere Risikokategorien und zusätzliche Sorgfaltspflichten auszurichten.

Hintergrund

Seit nunmehr einem Jahrzehnt haben mehrerer Staaten damit begonnen, neue Unternehmenspflichten zunächst zur Beachtung von Menschenrechten und schließlich auch Umweltschutzziele auch jenseits der eigenen Unternehmensgrenzen mit unterschiedlichster Regelungsreichweite zu normieren. Der internationale Trend zu gesetzlichen „Supply Chain Compliance“-Vorschriften startete im U.S. Bundesstaat Kalifornien bereits im Jahr 2010, im Vereinten Königreich 2015, in Frankreich 2017 und in den Niederlanden 2019.⁴ Norwegen und die Schweiz haben wie auch Deutschland 2021 nachgezogen⁵. Von der EU wurde seit vergangenem Frühsommer eine vergleichbare EU-weite Regelung erwartet, die allerdings zweimal ohne Angabe von Gründen zuletzt im Dezember 2021 verschoben worden war.

¹ „Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on **Corporate Sustainability Due Diligence** and amending Directive (EU) 2019/1937“ EU 2022/0051

² Z.B. EU **Non-Financial Reporting Directive** 2014 (NFRD) oder die EU **Sustainable Finance Disclosure Regulation** 2019 (SFRD)

³ Siehe dazu unser GSK Update vom 21.06.2021 unter <https://www.gsk.de/de/das-neue-gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten/>

⁴ *California Transparency in Supply Chains Act*, Senate Bill No. 657, abrufbar unter: https://oag.ca.gov/sites/all/files/agweb/pdfs/cyber-safety/sb_657_bill_ch556.pdf; *UK Modern Slavery Act*, 2015 c. 30, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted>; LOI

n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (1)

(FR *“Loi de Vigilance”*), <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626/>; Child Labour Due Diligence Law („NL *Wet Zorgplicht Kinderarbeid*“); https://www.eerstekamer.nl/behandeling/20170207/gewijzigd_voorstel_van_wet

⁵ Norwegen: Prop. 150 L Lov om virksomheters åpenhet og arbeid med grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsforhold (åpenhetsloven), vom Norwegischen Storting am 18.06.2021 verabschiedet; Schweiz: Code des Obligations / Obligationenrecht Änderungen vom 03.12.2021 (VSoTR)



Die wichtigsten Unterschiede zum deutschen Lieferkettengesetz

1. Verpflichtungsreichweite

Der EU Vorschlag spricht in Artikel 1 ausdrücklich Unternehmen im Zusammenhang mit deren vollständigen *Wertschöpfungsketten* oder „*value chains*“ an, macht also keine letztlich kryptischen Abstufungen zwischen dem eigenen Geschäftsbereich einerseits und unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern oder Geschäftspartnern andererseits wie bei der Definition der *Lieferkette* oder „*supply chain*“ nach § 2 V. LkSG.

2. Anwendbarkeitsschwellen

Unternehmen aus der EU mit mehr als 500 Beschäftigten und einem Weltumsatz von mindestens 150 MEUR pro Jahr fallen ebenso in den Anwendungsbereich wie Unternehmen aus Drittstaaten und der gleichen Mindestbeschäftigtenzahl sowie einem EU Umsatz von 150 MEUR pro Jahr gemäß Artikel 2. I. a. und II. a. der EU-Richtlinie.

Sehr interessant ist die geplante Vorgabe von noch niedrigeren Anwendbarkeitsschwellen für Unternehmen aus besonders riskanten Industriesektoren. Diese werden nicht allgemein umschrieben mit besonderen Risikotreibern, sondern konkret-spezifisch in Artikel 2. I. b. der EU-Richtlinie aufgeführt. Dazu zählen Textil-Hersteller wie -Händler, landwirtschaftliche Erzeuger, Forstproduzenten, Nahrungsmittelhersteller oder Rohstoffförderer (ausdrücklich ausgenommen sind Maschinenbauer). Unternehmen aus diesen Risiko-Industrien fallen bereits mit einer Mindestbeschäftigtenzahl von 250 und einem Mindestumsatz von 40 MEUR im Jahr, welcher mindestens zur Hälfte in wenigstens einem der aufgeführten Risikosektoren erwirtschaftet wurde, in den Anwendungsbereich. Die EU-Kommission schätzt mit diesen Vorgaben die Gesamtzahl von Normadressaten auf 13.000 EU Unternehmen und 4.000 Unternehmen aus Drittstaaten.

3. Schutzziel Klimawandel

Zum Kampf gegen die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels werden Unternehmen in Artikel 15 der EU-

Richtlinie verpflichtet, in ihren Geschäftsmodellen und Unternehmensstrategien das 1,5-Grad-Höchsterwärmungs-Ziel des Pariser Klimaabkommens zu berücksichtigen. Das LkSG führt bekanntlich in § 2 III. umweltbezogene Risiken wie das Verbot jedweder Verwendung von Quecksilber und persistenten organischen Schadstoffen oder der gefährlichen Abfallbehandlung auf, nennt aber eben nicht das 1,5-Grad-Ziel aus dem Pariser Abkommen.

4. Zivilrechtliche Haftung

Anders als die deutsche Lösung, die in § 3 III. LkSG *expressis verbis* eine zivilrechtliche Haftung ausschließen will, nennt der EU Vorschlag ausdrücklich den *terminus technicus* „*liability*“ in Art. 1 I. b. und „*civil liability*“ als Überschrift des Art. 22. Dieser zivilrechtliche Haftungsanspruch gegen Unternehmen kann ausdrücklich durch Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten der EU-Richtlinie begründet werden, aber auch durch Unterlassen – also zum Beispiel untaugliche Prävention – ausgelöst werden.

5. Besondere Pflichten der Geschäftsleitung

Zusätzlich zu dieser Verantwortungszurechnung auf und Haftung von Unternehmen treffen Leitungspersonen – „*directors*“, also alle Mitglieder von Aufsichts- und Leitungsorganen in jedweder Rechts- und Organisationsform, Art. 3 o. der EU-Richtlinie - besondere persönliche Sorgfaltspflichten (und damit zusammenhängende individuelle Haftungsrisiken) zur Überwachung und Implementierung der geforderten Nachhaltigkeitsbestrebungen in die Unternehmensstrategie.

6. Berücksichtigung in Incentive-Zielen

In diesem Zusammenhang müssen nach Artikel 15 II. der EU-Richtlinie Leistungsziele bei variablen Vergütungsstrukturen auch mit individuellen Beiträgen der jeweiligen Leitungspersonen zur Unternehmensstrategie, langfristigen Zielen und der Nachhaltigkeit schlechterdings verknüpft werden - mithin eine dem deutschen LkSG so nicht direkt zu entnehmende, klare funktionale Ausstrahlungswirkung auf das Personalwesen bzw. HR.



7. Umsetzungsempfehlungen für Unternehmen

Unternehmen müssen diese EU Gesetzgebungsinitiative sehr ernst nehmen und sich unabhängig von deren finalen Ausgang darauf einrichten, noch früher als vielleicht geplant auf eine direkte Verpflichtungswirkung eines deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einzurichten. Entgegen der lautstark vorgetragenen Bedenken sollten auch die positiven Aspekte einer EU-weiten Regelung zu Gunsten einheitlicher Standards für alle Marktteilnehmer berücksichtigt werden. Die aktuellen politischen Ereignisse machen auch die Chancen für eine positive Differenzierung für Unternehmen deutlich, die sich tatsächlich einem verbesserten Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verschreiben – denn letztlich ist Nachhaltigkeit nicht nur eine Frage des wirtschaftlichen Überlebens. Mit einem gleichermaßen effektiven wie effizienten, Risiko-basierten Ansatz lässt sich im Übrigen auch für kleinere und mittlere Unternehmen Compliance mit Augenmaß erfolgreich in der Praxis einführen.

Eric Mayer

Rechtsanwalt
Standort München
eric.mayer@gsk.de

Tina Locher

Juristin (Univ.)
Standort München
tina.locher@gsk.de

Jan Schröter

Ingenieur
Standort München
jan.schroeter@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM